

## **Satzung der Stadt Uelzen über die Abwalzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. 6.1980 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geandert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur anderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) bzw. anderungsgesetz vom 18. 2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14. 4.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geandert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 25. 3.1982 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Uelzen walzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das gesamte Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehore als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer fur das Grundstuck ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstuck von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer ware.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Fur Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehore gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht fur vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung erfolgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die offentliche Kanalisation

entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

#### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

#### **§ 5**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abgabe beträgt
 

für 1981	-,13 DM
für 1982	-,20 DM
für 1983	-,26 DM 1)
für 1984	-,32 DM 1)
für 1985	-,38 DM 2)
für 1986 und folgende Jahre	-,43 DM 2)

je Kubikmeter Schmutzwasser. Für die Folgejahre wird sie jeweils durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

#### **§ 6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 15. 5. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

**§ 7**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünften zu erteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

**§ 9**  
**Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1.1981 in Kraft.

Uelzen, den 25. März 1982

STADT U E L Z E N

          gez. Froin            
Bürgermeister

          gez. Dr. Hachmann            
Stadtdirektor

(Siegel)

Historie:

- 1) geändert durch 1. Ergänzungssatzung vom 2. 9.1983
- 2) geändert durch 2. Ergänzungssatzung vom 24. 6.1985